

**Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2014; Vorlage Nr. 2165.17
(Laufnummer 14570)**

**Polizeigesetz (Umsetzung des Konkordats über
Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von
Sportveranstaltungen¹⁾ mit Anpassung der
Rechtspflegebestimmungen)**

Änderung vom 30. Januar 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **512.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Polizeigesetz vom 30. November 2006³⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 18 (neu)

2.2.2a. Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

§ 18b (neu)

Zuständigkeit

¹⁾ BGS [511.3](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [512.1](#)

[Geschäftsnummer]

¹ Die Polizei vollzieht die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

- a) gemäss den Art. 4 bis 9 des Konkordats vom 15. November 2007¹⁾ über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen; sie bestimmt den Umfang des Rayons und erstattet dem zuständigen Bundesamt die vorgeschriebenen Meldungen;
- b) gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit²⁾; insbesondere kann sie beim zuständigen Bundesamt Ausreisebeschränkungen beantragen.

² Personen, gegen welche solche Massnahmen angeordnet wurden, werden nach Möglichkeit fotografisch erfasst.

§ 18c (neu)

Verfahren

¹ In der Verfügung betreffend Anordnung des Rayonverbots (Art. 4 Konkordat), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat) weist die Polizei die betroffene Person darauf hin, dass sie

- a) auf ihren Antrag innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung die Rechtmässigkeit der Massnahme durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen kann;
- b) im Falle ihres Nichterscheinens zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Polizeistelle zwangsweise polizeilich zugeführt werden kann (Art. 8 Konkordat).

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gelangt sinngemäss zur Anwendung.

§ 45 Abs. 2 (aufgehoben)

Grundsatz (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 45a (neu)

Besondere Beschwerden

¹⁾ BGS [511.3](#)

²⁾ SR [120](#)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung, Fernhaltung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§§ 16 und 17) sowie Verfügungen betreffend Sicherstellung (§ 27 Abs. 2) haben keine aufschiebende Wirkung, soweit dies nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.

§ 45b (neu)

Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über die Rechtmässigkeit des Rayonverbots (Art. 4 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat).

² Diese Beschwerden sind dem Verwaltungsgericht innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung schriftlich einzureichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

¹⁾ BGS [511.3](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Zug, 30. Januar 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...